



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 17.8.2020
C(2020) 5731 final

Seiner Exzellenz
Herrn Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister für europäische und
internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
A - 1014 Wien

Betreff: Notifizierung 2020/308/A

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 geändert wird**

**Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der
Richtlinie (EU) 2015/1535**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535¹ notifizierten die österreichischen Behörden der Kommission am 18. Mai 2020 den Entwurf „Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 geändert wird“.

Die Kommission geht davon aus, dass die notifizierte Maßnahme ein Bundesgesetz zur Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes von 2011 betrifft, mit dem ein sofortiges nationales Verbot von Pflanzenschutzmitteln (PSM), die den Wirkstoff Glyphosat enthalten, eingeführt wird.

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission dazu veranlasst, die folgenden Bemerkungen abzugeben.

Geltendes Recht

Soweit sich der notifizierte Entwurf auf Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der

¹ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG² für den im notifizierten Text behandelten Sachverhalt von Belang ist.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine „Verordnung [...] allgemeine Geltung [hat]. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“. Daher dürfen die Mitgliedstaaten in einem Bereich, der durch unmittelbar geltendes EU-Recht geregelt wird, keine nationalen Vorschriften erlassen, die eine korrekte und vollständige Anwendung des EU-Rechts beeinträchtigen.

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 legt einen umfassenden Rechtsrahmen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln fest. In den Artikeln 4 bis 13 dieser Verordnung wird ein System für die Bewertung von Wirkstoffen festgelegt, die in Pflanzenschutzmitteln in der EU verwendet werden, welche daraufhin gemäß der Verordnung 540/2011³ als in der EU genehmigt aufgeführt werden. Die Wirkstoffe werden von Fall zu Fall nach den Kriterien in Artikel 4 der Verordnung im Anschluss an einen Antrag auf Genehmigung oder einen Antrag auf Erneuerung bewertet, der gemäß Artikel 7 bzw. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eingereicht wird.

Auf der Grundlage eines umfassenden und abschließenden wissenschaftlichen Verfahrens auf EU-Ebene wurde das Erneuerungsverfahren für den Wirkstoff Glyphosat durch Annahme der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 der Kommission vom 12. Dezember 2017⁴ abgeschlossen.

Die Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat unterliegt mehreren Bedingungen, die in den konkreten Bestimmungen der Anhänge I und II der Verordnung (EU) 2017/2324 genannt sind. Diese Bedingungen sind von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, wenn bestehende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Antrag der Zulassungsinhaber überprüft werden. Diese Bedingungen sind von den Mitgliedstaaten ebenfalls zu berücksichtigen, wenn Anträge für die Zulassung neuer Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft werden.

In Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 heißt es: „Insbesondere ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Ungewissheit besteht, ob die in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassenden Pflanzenschutzmittel Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bergen.“

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 besagt, dass ein Pflanzenschutzmittel nur in Verkehr gebracht oder verwendet werden darf, wenn es in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung zugelassen wurde (Artikel 28 Absatz 1). Des Weiteren heißt es: „Können die Bedenken eines Mitgliedstaats in Bezug auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt nicht durch die Festlegung nationaler Maßnahmen zur

² ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe, ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission. ABl. L 333 vom 15.12.2017, S. 10.

Risikominderung gemäß Unterabsatz 1 ausgeräumt werden, so kann ein Mitgliedstaat die Zulassung des Pflanzenschutzmittels in seinem Gebiet verweigern, wenn er angesichts spezifischer ökologischer oder landwirtschaftlicher Bedingungen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass das betreffende Produkt noch immer ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstellt.“ (Artikel 36 Absatz 3 Unterabsatz 2).

Der notifizierte Entwurf

Nach Artikel 2 des notifizierten Entwurfs lautet § 18 Absatz 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 wie folgt:

„§ 18 Absatz 10 Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat ist im Sinne des Vorsorgeprinzips verboten.“

Soweit der notifizierte Entwurf auf zwei Hauptelementen aufbaut (d. h. dem Verbot des Inverkehrbringens von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln und dem Vorsorgeprinzip), werden diese beiden Elemente nachfolgend getrennt nach dem anwendbaren Recht beurteilt.

- Vereinbarkeit des Verbots des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln, die einen zugelassenen spezifischen Stoff enthalten, mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Ein vollständiges Verbot aller Produkte, die einen bestimmten Wirkstoff enthalten, würde Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem EU-Rechtsrahmen zur Schaffung eines Systems für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und deren Erneuerung in Artikel 29-46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufwerfen.

Erstens würde ein solches Verbot nicht der Pflicht eines Mitgliedstaats Rechnung tragen, vor dem Hintergrund des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein neues Produkt zu bewerten und entsprechend zuzulassen oder die Zulassung zu verweigern oder eine bestehende Zulassung zu erneuern, zu ändern oder aufzuheben, und zwar bei **jedem einzelnen Produkt**, das Glyphosat enthält, für das ein Antrag vorgelegt wird, unter Berücksichtigung der in der Verordnung (EU) 2017/2324 festgelegten Genehmigungsbedingungen für den Wirkstoff Glyphosat. Dies gilt sowohl für die erstmalige Genehmigung in einem Mitgliedstaat als auch für die Erneuerung einer in diesem Mitgliedstaat bereits bestehenden Genehmigung gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Zweitens könnte der notifizierte Entwurf mit gültigen Zulassungen glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel interferieren, die individuelle Rechte auf den Zulassungsinhaber übertragen (z. B. gegenseitige Anerkennung gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009), oder mit dem Vorhandensein gültiger Zulassungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel, die von den österreichischen Behörden gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt wurden und deren Dauer gemäß Artikel 32 dieser Verordnung festgelegt werden musste.

Drittens bietet die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einen Prozess zur Überprüfung des Status eines zugelassenen Stoffes einzuleiten und die Verwendung eines bestimmten Produkts auf ihrem Gebiet unter bestimmten Bedingungen zu verhindern oder einzuschränken:

- Ein Mitgliedstaat kann gemäß Artikel 21 eine Überprüfung der Zulassung eines Wirkstoffs beantragen, wenn nach der Zulassung neue wissenschaftliche bzw. technische Informationen ans Licht gelangen, die diese infrage stellen;
- Ist davon auszugehen, dass ein Produkt oder ein Stoff eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellt, so kann ein Mitgliedstaat vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen, um die Verwendung und/oder den Verkauf eines Stoffes oder eines Erzeugnisses nach Artikel 71 einzuschränken oder zu verbieten, wenn er die Kommission offiziell von der Notwendigkeit unterrichtet hat, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, und keine Maßnahmen nach Artikel 69 oder 70 getroffen wurden;
- Ein Mitgliedstaat kann die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das einen zugelassenen Wirkstoff enthält, im Einzelfall in seinem Gebiet verweigern, wenn die Bedenken dieses Mitgliedstaats in Bezug auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt nicht durch nationale Maßnahmen zur Risikominderung ausgeräumt werden können und wenn dieser Mitgliedstaat angesichts spezifischer ökologischer oder landwirtschaftlicher Bedingungen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass das Pflanzenschutzmittel noch immer ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstellt (Artikel 36 Absatz 3).

Auf der Grundlage der Unterlagen, die dem notifizierten Entwurf beigelegt sind, stellt die Kommission fest, dass, obwohl keines der oben genannten Rechtsinstrumente direkt geltend gemacht wurde, Österreich die folgenden nationalen Aspekte als mögliche Rechtfertigung anführt:

- 1) Hinsichtlich des „vorsorglichen Grundwasserschutzes“, der besonders wichtig ist, da Trinkwasser in Österreich aus Grundwasservorkommen und Brunnen gewonnen wird, kommt die von Österreich angeführte Studie sogar zu dem Schluss, dass kein größeres Risiko festgestellt wurde. Allerdings behauptet sie, dass eine Migration von Glyphosat in das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann und seine Verwendung daher besondere Aufmerksamkeit bei (extremen) Witterungsbedingungen erfordern würde.

Die Kommission ist der Ansicht, dass ein spezifisches Interesse am Grundwasserschutz bereits Ziel EU-weiter Maßnahmen wie der Richtlinie 2009/128/EG⁵ zur Schaffung eines Aktionsrahmens der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Richtlinie über nachhaltige Verwendung) und Teil der Zulassungsbedingungen für Glyphosat in der Verordnung (EU) 2017/2324 ist. Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie über nachhaltige Verwendung listet spezifische Maßnahmen auf, die von den Mitgliedstaaten zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers zu ergreifen sind, wie unter anderem die Bevorzugung von Pestiziden, die nicht als gefährlich für die aquatische Umwelt eingestuft sind, die Verwendung von Anwendungsgeräten für Pestizide mit geringer Abdrift, die Einrichtung von Pufferzonen in geeigneter Größe zum Schutz der aquatischen Nichtzielorganismen sowie Schutzgebiete für Oberflächengewässer und

⁵ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71.

Grundwasser für die Gewinnung von Trinkwasser, in denen Pestizide weder verwendet noch gelagert werden dürfen, und die Verringerung oder ein Unterbinden der Anwendung von Pestiziden entlang von Straßen, Bahnlinien und anderen Bereichen in der Nähe von Gewässern und der Kanalisation. Die in der Richtlinie 2009/128/EG festgelegten besonderen Bedingungen hinsichtlich der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers müssen von den Mitgliedstaaten bei der (erneuten) Beurteilung von Anträgen auf Zulassung einzelner Pflanzenschutzmittel berücksichtigt werden. Der Aspekt des „vorsorglichen Grundwasserschutzes“ wird daher nicht als Element angesehen, das unter Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fällt, es sei denn, es werden spezifische nationale Bedingungen geltend gemacht, was bei dem notifizierten Entwurf nicht der Fall zu sein scheint. Vielmehr unterstützt die nationale Studie die Bedingung für die Zulassung von Glyphosat, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Anträgen auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln besonders auf den „Schutz des Grundwassers in gefährdeten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf Anwendungen in Nicht-Kulturland“ achten sollten. Abhilfemaßnahmen oder Nutzungsbedingungen könnten in Betracht gezogen werden, um an das Problem heranzugehen.

- 2) Was die „Abdrift, die eine Kontamination anderer Pflanzen, einschließlich der aus ökologischem Landbau stammenden, verursacht“ anbelangt, so erkennt die Kommission zwar den wachsenden Marktanteil ökologisch erzeugter Lebensmittel in Österreich an, aber die Gefahr, dass Pflanzen durch die Abdrift kontaminiert werden, was dazu führt, dass die Lebensmittel nicht als aus ökologischem Landbau stammend anerkannt werden, weshalb spezifisch Glyphosat als das am häufigsten verwendete Pestizid verboten werden sollte, wird nicht weiter begründet. Der Umstand allein, dass der ökologische Anbau in Österreich von besonderer Bedeutung ist, kann nicht als nationale spezifische landwirtschaftliche oder ökologische Bedingung im Sinne von Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 betrachtet werden, sondern ist eher ein anderer, politischer, Aspekt als Boden- oder klimatische Bedingungen, die typische Fälle für die Festlegung eines unannehmbaren Risikos für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt sind. Maßnahmen zur Bekämpfung der Abdrift sind typische Maßnahmen, die in der individuellen Zulassung eines Pflanzenschutzmittels enthalten sind. Diese Maßnahmen können beispielsweise Bedingungen zum Schutz der Anrainer umfassen oder die Einrichtung von Pufferstreifen vorschreiben. Des Weiteren werden keine Nachweise vorgebracht, aus denen hervorgeht, dass die Verwendung von Glyphosat tatsächlich den Status der landwirtschaftlichen Erzeugung als ökologisch beeinträchtigt.
- 3) In Bezug auf den „Rückgang der Nichtzielpopulationen (z. B. Insekten, Vögel, Wirbeltiere)“ ist die Kommission der Ansicht, dass die Gesamtbedrohung der biologischen Vielfalt nicht als besonderes nationales Merkmal im Sinne von Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einzuordnen ist, sondern ein EU-weites oder sogar globales Problem bleibt.
- 4) Die Erläuterungen, die von den österreichischen Behörden zusammen mit dem notifizierten Entwurf vorgelegt wurden, beziehen sich auf ein kürzlich ergangenes Urteil des EuGH, das die Kommission als Verweis auf das Urteil des Gerichts (in der Rechtssache T-329/17⁶, *Hautala u. a./Europäische Behörde für*

⁶ ECLI:EU:T:2019:142

Lebensmittelsicherheit) auslegt, in dem die Entscheidung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), bestimmte Studien über die Langzeittoxizität von Glyphosat nicht vollständig freizugeben, für nichtig erklärt wurde. Die Anmerkungen beziehen sich auch auf die Transparenzverordnung (Verordnung (EU) 2019/1381⁷), die 2019 verabschiedet wurde. Die Kommission hält den Zweck dieser Verweise für unklar, da diese Fragen die Schlussfolgerungen, die bei der Bewertung von Glyphosat auf EU-Ebene gezogen wurden, nicht in Frage stellen, umso mehr als die Studien zu dieser Bewertung der EFSA, der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und den Experten der Mitgliedstaaten in vollem Umfang zur Verfügung standen und von ihnen bewertet wurden.

- ***Rechtfertigung durch das Vorsorgeprinzip***

Die Kommission möchte daran erinnern, dass das Vorsorgeprinzip nur dann geltend gemacht werden kann, wenn wissenschaftliche Unsicherheiten bestehen bleiben, die das Verbot rechtfertigen würden. Dies gilt nicht für die folgenden Aspekte in der österreichischen Motiverklärung:

- 1) Was den „vorsorglichen Grundwasserschutz“ betrifft, erinnert die Kommission zusätzlich zu der obigen Untersuchung daran, dass während des Verfahrens zur Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat auf Ebene der Union eine umfassende Bewertung des Potenzials von Glyphosat und seiner Metaboliten zur Verunreinigung des Grundwassers durchgeführt wurde. Folglich wurde das Fehlen eines Risikos für das Grundwasser als Teil der Bedingungen für die Zulassung mit aufgenommen, wie in Anhang I und II der Verordnung (EU) 2017/2324 festgelegt: „[D]ie Mitgliedstaaten [achten] insbesondere auf Folgendes: – auf den Grundwasserschutz in gefährdeten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf Anwendungen in Nicht-Kulturland, [...]“. Die österreichischen Behörden legen keine wissenschaftlichen Nachweise vor (die über das hinausgehen, was während des Verfahrens zur Zulassung von Glyphosat in Bezug auf Risiken für das Grundwasser geprüft wurde), aus denen Ungewissheiten bezüglich der allgemeinen Sicherheit von Glyphosat für das Grundwasser hervorgehen.
- 2) Des Weiteren stellt die Kommission fest, dass die zusammen mit dem notifizierten Entwurf eingereichte Begründung Hinweise auf vier Studien enthält: die Ramazzini-Studie, die Studie der Washington State University, die Studie über das Non-Hodgkin-Lymphom und die Studie der Agency for Toxic Substances and Disease Registry („ATSDR“-Studie). Die Kommission möchte daran erinnern, dass diese vier Studien, auf die verwiesen wird, nur einen kleinen Teil aller Studien darstellen, die seit der letzten Überprüfung der Erneuerung der Glyphosat-Zulassung durchgeführt wurden und bei denen keine Unsicherheit bezüglich der Risiken festgestellt wurde. Die Kommission wird diese Studien und alle anderen relevanten Nachweise im Rahmen des laufenden, regulären Erneuerungsprozesses, der im Dezember 2019 mit der Einreichung eines Antrags begonnen hat und dessen vollständiges Dossier von den Antragstellern im Juni

⁷ Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 2065/2003, (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 1331/2008, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) 2015/2283 und der Richtlinie 2001/18/EG, ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1.

2020 eingereicht wurde, umfassend prüfen. Umgekehrt ist ein selektiver Verweis auf relevante Nachweise, wie er in der österreichischen Begründung vorgenommen wird, nicht geeignet, die Anwendung des Vorsorgeprinzips zum jetzigen Zeitpunkt zu rechtfertigen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass keine der Studien, auf die verwiesen wird, belegt, dass Glyphosat ein konkretes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Es sei daran erinnert, dass bei der EU-Überprüfung von Glyphosat ein breites Spektrum von Erkenntnissen berücksichtigt wurde, um Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen zu prüfen. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen wurde der Schluss gezogen, dass Glyphosat weder als krebserzeugend noch als reproduktionstoxisch einzustufen ist und nicht zu endokriner Disruption führt.

Sollte Österreich dennoch der Auffassung sein, dass diese neuen Informationen die Zulassung von Glyphosat in Frage stellen, sollte Österreich eine Überprüfung der Zulassung von Glyphosat gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 beantragen und die konkreten Gründe darlegen, warum die Zulassungskriterien nicht erfüllt sind. Ein bloßer Verweis auf neue Studien ohne konkrete Begründung, warum sie den derzeitigen Ansatz in Frage stellen, sollte nicht dazu benutzt werden, sich auf das Vorsorgeprinzip zu berufen, um in gültige und relativ neue EU-weite Entscheidungen einzugreifen, die nach einem gründlichen wissenschaftlichen Prozess getroffen wurden.

Wenn ein Mitgliedstaat aufgrund der Risiken der Auffassung ist, dass Notfallmaßnahmen gerechtfertigt sind, muss er außerdem das Verfahren nach Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einleiten. Nur wenn in der Folge keine Maßnahmen ergriffen werden, kann ein Mitgliedstaat vorläufige Schutzmaßnahmen gemäß den Regeln und dem Notifizierungsverfahren nach Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ergreifen, um durch einen Durchführungsrechtsakt eine EU-weite Entscheidung über die Gültigkeit dieser vorläufigen Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.

- 3) Die österreichischen Behörden zitieren eine Studie von Team Integrierte Umweltüberwachung („TIEM“-Studie) zur Abdrift unter Bedingungen in Mitteleuropa: „Ein wichtiges Problem des Wirkstoffs, der bisher auch in Österreich bereits großflächig eingesetzt wurde, ist die Abdrift dieses Pestizids in Luftströmungen auf andere Felder. Dies wird auch durch die Tatsache verursacht, dass die Substanz durch Bodestaub absorbiert wird. Dies ist ein besonderes Problem für Österreich.“ Es wird jedoch nicht erläutert, warum es ein „besonderes Problem“ für Österreich ist. Die Kommission kann aus dieser Studie keine besonderen Risiken oder Unsicherheiten ableiten. Überdies gelten die Ergebnisse offensichtlich für Mitteleuropa (also nicht speziell für Österreich). Abdrift ist kein neues Konzept, und in der Tat können Risikobewertungen von Pflanzenschutzmitteln die Abdrift berücksichtigen, indem z. B. Maßnahmen zur Minderung der Exposition von Gewässern und Anwohnern (Pufferstreifen, Düsen usw.) eingesetzt werden.
- 4) Die österreichischen Behörden verweisen auf Feststellungen in US-amerikanischen Urteilen über die Bewertungspraktiken von Monsanto. Die Kommission möchte betonen, dass Feststellungen eines Gerichts in einem anderen Hoheitsbereich auf den ersten Blick nicht automatisch auf eine

wissenschaftliche Unsicherheit hindeuten, die allein die Anwendung des Vorsorgeprinzips auslösen könnte. Des Weiteren wurden die EFSA und die ECHA beauftragt, die Behauptungen in den so genannten „Monsanto-Papieren“ zu prüfen, und sie gaben Erklärungen ab, die bestätigten, dass die EU-Bewertung von Glyphosat nicht betroffen war.

- 5) Die österreichischen Behörden weisen auch auf die Studie der Internationalen Agentur für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer; IARC) hin. Es ist daran zu erinnern, dass die IARC-Studie Teil der Bewertung von Glyphosat auf EU-Ebene war (der Bewertungsansatz der EFSA wird in der Schlussfolgerung der EFSA von 2015 erläutert). Die Unterschiede zwischen den Bewertungen der EU und der IARC wurden zudem von der EFSA in einem Fachartikel⁸ erläutert. Die IARC legte ihre Bewertung dem Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) im Rahmen der Prüfung der Einstufung von Glyphosat durch die ECHA vor, die zu dem Schluss kam, dass eine Einstufung von Glyphosat als krebserzeugend nicht gerechtfertigt ist und dass Glyphosat nicht als erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft werden sollte.
- 6) Auch die Frage des Vorhandenseins von Glyphosat im Urin wird von den österreichischen Behörden aufgeworfen. Diesbezüglich hebt die Kommission hervor, dass Rückstände von Glyphosat in Mengen, die kein Sicherheitsrisiko für die Verbraucher darstellen, in Lebensmitteln vorhanden sein dürfen. Es werden Mengen, die als „Rückstandshöchstgehalte“ (RHG) bezeichnet werden, festgelegt, um die Sicherheit zu gewährleisten und gelten für Lebens- und Futtermittel, die in der EU erzeugt oder aus Drittländern eingeführt werden. Darüber hinaus zeigen an Tieren durchgeführte Stoffwechseluntersuchungen, dass Glyphosat nach oraler Einnahme schnell, aber unvollständig aufgenommen wird, das heißt, es wird vom Körper weitgehend unverändert ausgeschieden, hauptsächlich über Fäkalien, wobei der aufgenommene Anteil (rund 20 %) über den Urin ausgeschieden wird. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Akkumulation. Es ist dann nicht überraschend, dass Spuren von Glyphosat im Urin gefunden werden - tatsächlich ist dies völlig normal. Daher wirft das Vorhandensein von Glyphosat in menschlichem Urin keine Bedenken auf und ist aufgrund des ADME-Profiles (Absorption, Verteilung, Metabolisierung und Ausscheidung) von Glyphosat zu erwarten. Es werden auch keine Angaben darüber gemacht, warum die gefundenen Konzentrationen Anlass zur Besorgnis geben.
- 7) Schließlich verweisen die österreichischen Behörden auf den Verlust der Biodiversität durch die Verwendung von Glyphosat. Die Kommission möchte daran erinnern, dass der Rückgang der Population von Insekten und anderen Organismen nicht spezifisch für Österreich ist und Informationen, die auf ein individuelles Problem für Österreich hinweisen würden, nicht zur Verfügung gestellt werden.

Auf der Grundlage des Vorstehenden weist die Kommission darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nationale restriktive Maßnahmen nicht unter Berufung auf das Vorsorgeprinzip rechtfertigen können, wie es in Artikel 1 Absatz 4 der

⁸ Tarazona JV, Court-Marques D, Tiramani M, et al. Glyphosate toxicity and carcinogenicity: a review of the scientific basis of the European Union assessment and its differences with IARC. Arch Toxicol. 2017;91(8):2723-2743. doi:10.1007/s00204-017-1962-5.

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁹ (Verordnung zum allgemeinen Lebensmittelrecht) festgelegt und vom Gerichtshof¹⁰ ausgelegt wird.

Darüber hinaus möchte die Kommission die Aufmerksamkeit auf den laufenden Prozess der Erneuerung der Zulassung von Glyphosat lenken, der im Dezember 2019 begonnen hat, sowie auf die Einreichung der zusätzlichen Dossiers bei einem Konsortium mehrerer Mitgliedstaaten, die gemeinsam als Berichterstatter fungieren, im Juni 2020 innerhalb der in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen Frist.

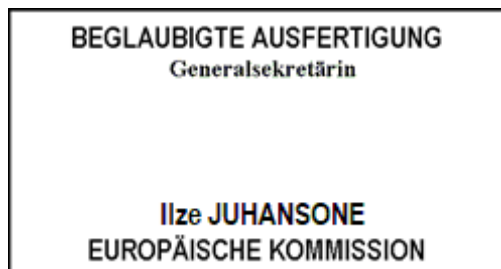
Im Rahmen der in den Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Garantien wird die Bewertung auf fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, und die Kommission wird bei der Entscheidung über die Erneuerung oder Nichtverlängerung der Zulassung von Glyphosat auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Bewertung das Vorsorgeprinzip berücksichtigen, falls wissenschaftliche Unsicherheiten bestehen bleiben.

Die Kommission ersucht die österreichischen Behörden, die vorstehenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

Die Kommission erinnert die österreichischen Behörden außerdem daran, dass sie der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 den endgültigen Wortlaut nach dessen Annahme mitzuteilen haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission



Kerstin Jorna
Generaldirektorin

Generaldirektion Binnenmarkt,
Industrie, Unternehmertum und
KMU

⁹ Verordnung (EG) 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Die Anwendung des Vorsorgeprinzips wird in der Mitteilung der Kommission über das Vorsorgeprinzip (KOM [2000] 1 endgültig) näher erläutert.

¹⁰ Das zuletzt veröffentlichte Arbeitsdokument SWD zum Fitness-Check des allgemeinen Lebensmittelrechts enthält in seiner Fußnote 149 Verweise auf Gerichtsverfahren, z. B. Rechtssache C-601/11. Für Fälle, die Pflanzenschutzmittel betreffen, siehe Gowan - C-77/09, Randnummer 68. Eine Rechtssache, auf die häufig Bezug genommen wird, ist C-33/08, Kommission/Frankreich (siehe Randnummer 92).